
Vorwort

Für die Verkehrsfähigkeit eines Produktes ist Produkt-Compliance ein wesentlicher Faktor. Unternehmen – Hersteller, Zulieferer, Einführer und Händler gleichermaßen – stehen insoweit vor stetig steigenden Herausforderungen. Von zentraler Bedeutung ist die Einhaltung produktsicherheitsrechtlicher Anforderungen.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beträgt das jährliche Handelsvolumen von Produkten, die unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) fallen, mehr als 1,5 Billionen Euro. Somit stellen diese Produkte den größten europäischen Einzelmarkt dar. Von der Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften – insbesondere des ProdSG – hängt die Verkehrsfähigkeit dieser Produkte ab. Nur solche Produkte, die sowohl die gesetzlichen Anforderungen einhalten als auch sicher sind, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden (§ 3 ProdSG). Entsprechend wichtig ist es für Unternehmen, dass die von ihnen hergestellten, eingeführten oder gehandelten Produkte den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts entsprechen.

Zivilrechtlich kann ein Produkt, das nicht den Vorschriften des Produktsicherheitsrechts entspricht, mangelhaft oder gar fehlerhaft sein. Die Folge wären Gewährleistungs- oder sogar Produkthaftungsansprüche.

Strafrechtlich stellen Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften vielfach Ordnungswidrigkeiten dar. Sanktionen können sich nicht nur gegen die Entscheidungsträger selbst, sondern auch gegen das Unternehmen richten (vgl. § 130 § 30 OWiG). Mit Einführung des ProdSG erhöhte sich der Bußgeldrahmen von bisher maximal 30.000 Euro auf 100.000 Euro (§ 39 ProdSG). Darüber hinaus droht eine Gewinnabschöpfung über eine Geldbuße (§ 17 Abs. 4 OWiG) oder den sogenannten Verfall (§ 29a OWiG). Sollten Zuwiderhandlungen gegen CE-Kennzeichnungsvorschriften gar vorsätzlich, beharrlich und wiederholt erfolgen, könnte dies sogar einen Straftatbestand darstellen (§ 40 ProdSG). Auch ein strafrechtlicher Fahrlässigkeitsvorwurf im Hinblick auf Sachbeschädigungs-

Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte kann aus Verstößen gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften erwachsen.

Öffentlich-rechtlich sind Marktüberwachungsbehörden vielfach bereits bei dem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften befugt, erforderliche Maßnahmen zu treffen (§ 26 Abs. 2 S. 1 ProdSG).

Sie sind insbesondere ermächtigt, die Bereitstellung entsprechender Produkte auf dem Markt zu verbieten (§ 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 ProdSG) oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen (§ 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 ProdSG).

Compliance ist daher von entscheidender Relevanz. Verstöße gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften können zu empfindlichen zivil-, arbeits-, wettbewerbs-, ordnungswidrigkeits-, straf- und öffentlich-rechtlichen Folgen führen. Neben dem Unternehmen kann dies auch für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand signifikante Folgen haben (vgl. § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 1 AktG und § 130 OWiG).

Die Vorschriften des ProdSG sind trotz ihrer Vielfältigkeit und ihres Umfangs beherrschbar. Dieser Leitfaden gibt Rechtsanwendern aus der Wirtschaft einen kompakten Überblick über die zentralen gesetzlichen Regelungen des ProdSG. Darüber hinaus enthält er Empfehlungen zum täglichen Umgang mit dem ProdSG in der Praxis.

München, Mai 2017

Sebastian Lach und Sebastian Polly

Produkt-Compliance

Leitfaden zum Produktsicherheitsgesetz

Lach, S.; Polly, S.

2017, XIV, 125 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-17557-3